

# § 12 Vbg. VLSWLV

Vbg. VLSWLV - Verordnung der Landesregierung über die Satzungen des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Geschäftsführung des Fonds, das ist insbesondere die im Hinblick auf die Beschlussfassung durch das Kuratorium erforderliche vorbereitende und ausführende Tätigkeit, ist vom Amt der Landesregierung zu besorgen. Inwieweit Geldinstitute zur Mitwirkung herangezogen werden, ist in entsprechenden Vereinbarungen mit diesen Geldinstituten zu regeln.

In Kraft seit 06.08.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)